

RS UVS Niederösterreich 2008/01/18 Senat-KO-06-2143

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.2008

Rechtssatz

Die in der zeitlichen Abfolge des Verkehrsunfalles (mit Sachschaden an einem Brückengeländer) an den Vater des Unfallenkers in seiner Eigenschaft als Gemeindesekretär erfolgte Meldung des Unfalles stellt einen Identitätsnachweis im Sinne des §4 Abs5 StVO dar.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at